

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
 Sitzung vom 29. April 1971

B.N.P.

Nr.

10Buchs

2284. Quartierplan. Am 20. November 1970 ersuchte der Gemeinderat Buchs um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. April 1970 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 7 in der Hex. Dieser Beschluss wurde am 28. April 1970 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 18. November 1970 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Westen und Norden durch die Strasse B, Moosstrasse, im Nordosten durch die Pfaffenbühlstrasse und im Süden durch die Strasse A, Zihlstrasse, begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des sich in Ueberarbeitung befindlichen generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Buchs. Bei der seinerzeitigen Bearbeitung der Ortsplanung bzw. des Zonenplanes wurden sämtliche Rebgrundstücke im Bereich des Baugebietes dem Uebrigen Gemeindegebiet zugeteilt. Die in diesen Gebieten liegenden Rebparzellen sind nur noch zu einem kleinen Teil bestockt. Da auf dem grössten Teil dieser Grundstücke keine Rebverpflichtung lastet bzw. im Fall ihres Bestehens mit der Löschung einer solchen Verpflichtung durch die Volkswirtschaftsdirektion gerechnet werden kann, sind diese dem Uebrigen Gemeindegebiet zugeteilten Grundstücke nunmehr einzuzonen. Der zur Genehmigung vorliegende Quartierplan Nr. 7 in der Hex umfasst teilweise solche ehemaligen Rebparzellen. Der Gemeinderat Buchs ist deshalb einzuladen, die notwendigen Zonenanpassungen im vorerwähnten Sinne beförderlichst vorzunehmen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die das Gebiet umgrenzenden Strassen: Strasse B, Moosstrasse; Pfaffenbühlstrasse und Strasse A, Zihlstrasse.

Der mit 20 m an der Strasse B, Moosstrasse, festgelegte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Quartierstrasse. Die Baulinien an der Strasse A, Zihlstrasse, wurden in einem separaten öffentlichen Verfahren von der Gemeinde festgesetzt und liegen zurzeit ebenfalls zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor. Die Baulinien der Pfaffenbühlstrasse wurden im Quartierplanverfahren Nr. 9, Maueracker-West, festgesetzt.

Die Niveaulinie der Strasse B, Moosstrasse, weist eine Maximalsteigung von 10,9 % auf.

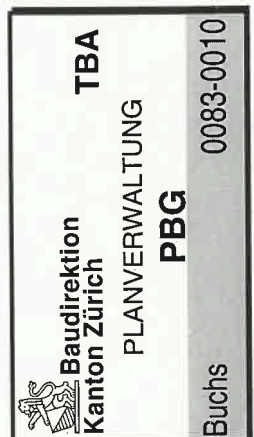
Der Genehmigung der Vorlage steht im übrigen nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Buchs vom 21. April 1970 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 7 in der Hex mit Bau- und Niveaulinien an der Strasse B, Moosstrasse, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.



II. Der Gemeinderat Buchs wird eingeladen, die notwendigen Zonenanpassungen im Sinne der Erwägungen vorzunehmen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Buchs (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer) unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. April 1971.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler